

## **4. Änderungssatzung**

### **des Marktes Aindling**

**vom 23.10.2019**

#### **der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) in der Fassung vom 27.10.1989**

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Aindling folgende 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

#### **§ 1**

§ 14 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitung wird kalenderjährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahreseinleitung der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

#### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft, mit der Maßgabe, dass der Verbrauch in den Monaten November und Dezember 2019 der Jahresabrechnung für das Jahr 2020 zugeschlagen wird.

Aindling, den 23.10.2019

Markt Aindling

gez.

Tomas Zinnecker  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Der Marktgemeinderat Aindling hat

in seiner Sitzung am 22.10.2019

**die 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 23.10.2019**

beschlossen.

Die Satzung wurde am 23.10.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz, 86447 Aindling, Zi.Nr. 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln des Marktes Aindling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.10.2019 angeheftet und am 26.11.2019 abgenommen.

Aindling, den 02.12.2019

W. Krenz  
Leiter der Geschäftsstelle